OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601947/2/MS**

Datum: **Linz, 20. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Juni 2017, GZ: VStV/917300805348/2017, wegen Übertretung des § 52 lit. a Ziffer 10a StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Mai 2017, VStV/917300805348/2017, wurde über Frau S A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 11 Stunden) verhängt, da diese am 17. April 2017 um 18:53 Uhr in Linz, A7, bei Strkm 16,228, Richtung Süd, als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 45 km/h überschritten hatte, was mit einem Messgerät festgestellt wurde, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu deren Gunsten abgezogen worden war.

Gegen diese Strafverfügung hat die Beschwerdeführerin mit E-Mail-Eingabe vom 1. Juni 2017 hinsichtlich der Strafhöhe einen Einspruch erhoben.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2. Juni 2017, VStV/917300805348/2017, wurde dem Einspruch Folge gegeben und die Geldstrafe auf 200 Euro herabgesetzt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde unverändert belassen.

Dieses Straferkenntnis wurde von der Beschwerdeführerin am 7. Juni 2017 übernommen.

Mit E-Mail-Eingabe vom 8. Juni 2017 hat die Beschwerdeführerin dagegen Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, der Betrag von 220 Euro sei nach wie vor zu hoch und sie ersucht noch einmal um Verminderung desselben.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der unter I. dargestellte Sachverhalt eindeutig ableiten ließ.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Da sich der Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde nur gegen die Strafhöhe gerichtet hat, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Zur Strafhöhe:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 52 lit. a Ziffer 10a StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

§ 52 lit. a Ziffer 10a StVO bezweckt die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr.
Mit der Überschreitung der höchst zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h um 45 km/h hat die Beschwerdeführerin genau jene Handlung gesetzt, die die übertretende Norm unter Strafe stellt. Die Geschwindigkeitsüberschreitung von

mehr als 50 % der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ist nicht als geringfügig zu werten und wurde daher das geschützte Rechtsgut in hoher Intensität beeinträchtigt. Erschwerend kommt noch hinzu, dass im Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung Straßennässe herrschte.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet und war aus dem vorgelegten Verfahrensakt auch nicht ableitbar.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen ausgegangen, da die Beschwerdeführerin der belangten Behörde gegenüber hierzu keine Angaben gemacht hatte. Dieser Ansatz blieb in der Beschwerde unwidersprochen, sodass auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von dieser Einkommens- und Vermögenssituation auszugehen ist.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen. Einer Herabsetzung der Geldstrafe steht das Ausmaß der Geschwindigkeitsübertretung entgegen und die Tatsache, dass zum Tatzeitpunkt die Fahrbahn nass gewesen ist, was insgesamt eine hohe Intensität der Beeinträchtigung der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zur Folge hat.

Die belangte Behörde hat im bekämpften Straferkenntnis nur die Geldstrafe, jedoch nicht die Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt.
Es ist zulässig, die Geldstrafe herabzusetzen, ohne zugleich auch die Ersatzfreiheitsstrafe niedriger zu bemessen, wenn die Vermögensverhältnisse und Sorgfaltspflichten des Täters die Herabsetzung der Geldstrafe gebieten (VwGH beginnend mit VwSlg 3825 A/1955), denn der Grund der Strafmilderung ist in diesem Fall nicht in mildernden Umständen gelegen, die den Bereich des Verschuldens betreffen und daher auch für die Ersatzstrafe Geltung haben müssen (VwGH 12.2.1968, 0484/66).
Der Grund der Strafmilderung war im ggst. behördlichen Verfahren nicht im Vorliegen von mildernden Umständen, die das Verschulden betreffen, sondern allein in den Vermögensverhältnissen der Beschwerdeführerin, konkret ihrer Einkommenssituation begründet, sodass auch hier kein Ermessensmangel erkannt werden kann.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, sondern allein die Strafbemessung zu beurteilen war. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß